

Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2007

4402

A. Hundegesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2007,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Zweck

§ 2. ¹ Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes. Zuständigkeiten
a. der Gemein-
den

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie nehmen die Meldungen der erforderlichen Angaben zur Registrierung von Hunden entgegen, leiten diese an die Registrierungsstelle weiter, überprüfen, ob die Mutationsmeldungen auch an die Registrierungsstelle gemacht wurden und stellen die notwendigen Nachmeldungen sicher,
- b. sie überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Halten von Hunden erfüllt sind,
- c. sie erheben die Abgaben,
- d. sie können Orte signalisieren, die von Hunden nicht oder nur an der Leine betreten werden dürfen,
- e. sie können hundefreundliche Zonen signalisieren,
- f. sie ordnen bei Verstössen gegen dieses Gesetz die erforderlichen Massnahmen an, sofern dafür nicht die Direktion zuständig ist.

- b. des Kantons § 3. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Direktion.
- ² Die Direktion
- a. erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,
 - b. nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen,
 - c. kontrolliert auf Grund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung,
 - d. nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, den Hund gemäss Tierseuchenverordnung kennzeichnen zu lassen,
 - e. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn keine Haftpflichtversicherung gemäss § 6 abgeschlossen werden kann,
 - f. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundeausbildung gemäss § 7 zu absolvieren,
 - g. trifft weitere Massnahmen gemäss §§ 17–19.
- c. Information § 4. Die Gemeinden und die Direktion informieren sich gegenseitig über die in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffenen Massnahmen.
- Prävention § 5. ¹ Der Kanton kann Kampagnen und Projekte unterstützen, die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit dienen.
- ² Er stellt den Gemeinden zuhanden ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung zur Verfügung.
- ³ Er sorgt dafür, dass Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden erhalten.

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

- Haftpflichtversicherung § 6. ¹ Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen.
- ² Auf Verlangen ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

§ 7. ¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.

Praktische
Hunde-
ausbildung

² Der Regierungsrat

- a. bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen (Rassetypenliste I),
- b. regelt die Anerkennung von praktischen Hundeausbildungen,
- c. legt Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Hundeausbildung fest,
- d. legt fest, ab welchem Zeitpunkt die erforderliche praktische Hundeausbildung nachzuweisen ist,
- e. regelt das weitere Verfahren.

§ 8. ¹ Wer einen Hund halten will, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, benötigt eine Bewilligung.

Halte-
bewilligung

² Der Regierungsrat bezeichnet die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassetypenliste II).

³ Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person

- a. mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat,
- b. den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt,
- c. belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,
- d. den Nachweis der Haftpflichtversicherung erbringt.

⁴ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten werden wird, dies rechtfertigen.

⁵ Die Direktion entzieht die Bewilligung, wenn

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
- b. der Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

⁷ Personen, die beim Zuzug in den Kanton einen Hund der Rassetypenliste II halten, müssen innerhalb von zehn Tagen eine Haltebewilligung beantragen.

⁸ Kennt der Herkunftskanton ebenfalls eine Bewilligungspflicht für Hunde der Rassetypenliste II, so kann auf die Bewilligung des Herkunftskantons abgestellt werden.

C. Hundehaltung

Allgemeine Pflichten

§ 9. ¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie

- a. weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,
- b. die Umwelt nicht gefährden.

² In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.

³ Es ist verboten, Hunde

- a. auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- b. absichtlich zu reizen,
- c. im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ Von den Verboten gemäss Abs. 3 ausgenommen sind die rechtmässige Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und die in anderen Erlassen vorgesehenen Fälle.

⁵ Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Zutrittsverbot

§ 10. Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- a. in Friedhöfen,
- b. in Badeanstalten,
- c. auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- d. auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e. an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert wurden.

Leinenpflicht

§ 11. ¹ Hunde sind anzuleinen:

- a. in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- b. an verkehrsreichen Strassen,
- c. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
- d. an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert wurden.

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a. sie läufig sind,
- b. sie bissig sind,
- c. sie eine ansteckende Krankheit haben,
- d. die zuständige Behörde es anordnet.

- § 12. Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn
- a. sie bissig sind,
 - b. die zuständige Behörde es anordnet.
- Maulkorbpflicht
- § 13. ¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- Beseitigung von Hundekot
- ² Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.
- § 14. Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden.
- Lärm-belästigung
- § 15. Die Polizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720a Abs. 2 ZGB.
- Streunende Hunde

D. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

- § 16. ¹ Die gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung bestehende Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gilt über die dort genannten Personenkreise hinaus für Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, Polizei und für Tierheime, die Verzichts- und Findelhunde weitervermitteln.
- Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten
- ² Die zuständige Stelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.
- § 17. ¹ Bei Meldungen nimmt die Direktion
- a. die Überprüfung des Sachverhalts vor,
 - b. die notwendigen Abklärungen über die Hundehalterin oder den Hundehalter vor,
 - c. soweit notwendig eine Wesensbeurteilung des Hundes und die Überprüfung der Haltung vor.
- Abklärungen
- ² Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist auskunftspflichtig, insbesondere über
- a. die Voraussetzungen für das Halten von Hunden gemäss §§ 6–8,
 - b. die Herkunft des Hundes,
 - c. die Haltung,
 - d. die Erziehung und das Verhalten des Hundes.

- Massnahmen § 18. ¹ Die Direktion entscheidet im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:
- a. Unterbringung des Hundes in einer Institution zur Beobachtung und Abklärung seines Wesens,
 - b. Verhaltenstherapie mit dem Hund,
 - c. Kastration,
 - d. Besuch von Kursen zur Hundeerziehung,
 - e. Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
 - f. Leinenpflicht,
 - g. Maulkorbpflicht,
 - h. Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund,
 - i. Zuchtverbot,
 - j. Entzug des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte,
 - k. Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
 - l. Hundehalteverbot,
 - m. Einschläfern des Hundes.
- ² Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der angeordneten Massnahmen.
- Sofort-massnahmen § 19. ¹ Die Direktion schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt.
- ² Sie kann einen Hund vorsorglich beschlagnahmen und geeignet unterbringen; wenn notwendig lässt sie den Hund einschläfern.
- ³ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die Unterbringung. Die Direktion kann einen Kostenvorschuss verlangen.

E. Registrierung

- Zentrale Registrierung § 20. ¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG).
- ² Die Direktion hat kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen im Kanton Zürich. Sie kann diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

³ Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde. Sie können diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.

⁴ Die Gemeinden können mit der ANIS AG vereinbaren, dass diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.

§ 21. ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt. Meldungen an die Gemeinde

² Innert der gleichen Frist meldet die Hundehalterin oder der Hundehalter der Gemeinde

- a. eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters,
- b. die Übernahme des Hundes durch eine andere Halterin oder durch einen anderen Halter,
- c. den Tod des Hundes.

§ 22. ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Direktion Datensammlungen mit den erforderlichen Angaben über Besondere Datensammlungen

- a. das Bewilligungsverfahren bei bewilligungspflichtigen Hunden,
- b. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen gemäss §§ 17–19.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Gemeinden eine Datensammlung über

- a. die Erfüllung der Haltervoraussetzungen,
- b. die gemäss § 2 Abs. 2 lit. f angeordneten Massnahmen,
- c. allfällige weitere, vom Regierungsrat gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung festgelegte Daten.

³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Stellen, die Strafuntersuchungsbehörden und die Gerichte geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt.

F. Abgabe

§ 23. ¹ Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest. Grundsatz

² Die Gemeinden leisten dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50 je Kalenderjahr. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest.

³ Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, ermässigen sich die Abgabe und der Beitrag an den Kanton um die Hälfte.

Ermässigung

§ 24. ¹ Für jeden nachgewiesenen, freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeerziehung kann die Gemeinde eine einmalige Ermässigung der Abgabe gewähren.

² Sie kann in Härtefällen, auf begründetes Gesuch hin, die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Befreiung

§ 25. Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von:

- a. Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von Gefängnisangestellten für ihren Dienst verwendet werden,
- b. Militärhunden und Diensthunden des Grenzwachtkorps, die für seinen Dienst verwendet werden,
- c. ausgebildeten Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht,
- d. Begleit- und Hilfhunden für motorisch Behinderte sowie von Therapiehunden, wenn der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz erbracht wird,
- e. Blindenführhunden, die aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule stammen,
- f. Hunden, für welche die Abgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons bezahlt wurde,
- g. Hunden, für welche die Abgabe bereits in einem anderen Kanton bezahlt wurde,
- h. Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

Ersatzhunde,
Rückerstattung

§ 26. ¹ Geht ein Hund ein, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Einschreibgebühren.

² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf Rückerstattung der halben Abgabe, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 27. ¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Strafen

² Die Statthalterämter sind zuständig für die Ahndung von Übertretungen, die nicht in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vorgesehen sind.

§ 28. Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 29. § 7 findet Anwendung, wenn der Hund nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist. Übergangsbestimmungen
a. praktische Hundebildung

§ 30. ¹ Wer einen Hund der Rassetypenliste II hält, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Direktion ein Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung einreichen. b. Haltebewilligung

² Halterinnen und Halter, die gestützt auf bisheriges Recht über eine Bewilligung für die Befreiung ihres Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang verfügen, haben Anspruch auf eine Haltebewilligung, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch erfüllt sind.

³ Halterinnen und Halter, die über keine Bewilligung gestützt auf bisheriges Recht für die Befreiung ihres Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang verfügen, unterstehen bis zur Erteilung der Haltebewilligung den Bestimmungen des bisherigen Rechts.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2007,

beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 346/2005 wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (LS 554.5) und die zugehörige Verordnung (Hundeverordnung, LS 554.51) regeln die sicherheitspolizeilichen Aspekte der Hundehaltung im Kanton Zürich und stellen Vorschriften auf über zu leistende Abgabe und Kontrolle. Der Vollzug ist Sache der Gemeinden. Die Zunahme der Hundepopulation in den letzten Jahren und die gesellschaftlichen Veränderungen der Beziehung zwischen Menschen und Hunden haben dazu geführt, dass die geltende Gesetzgebung in vielen Bereichen veraltet ist und nicht mehr dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entspricht. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Hundegesetzes betreffend Chipobligatorium, die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, hat der Regierungsrat bereits die Totalrevision der kantonalen Hundegesetzgebung angekündigt.

Der Vorsteher der Sicherheitsdirektion hat eine Expertengruppe mit der Erarbeitung der Totalrevision der Hundegesetzgebung beauftragt. Die Expertengruppe stand unter der Leitung der Sicherheitsdirektion und setzte sich daneben aus Vertretungen der Gesundheitsdirektion (Veterinäramt), der Kantonspolizei, der Gemeinden und der Tierärzteschaft zusammen. Der Regierungsrat hat das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Konzept für die Totalrevision des Gesetzes am 15. März 2006 beschlossen. Am 16. August 2006 hat er die Sicherheitsdirektion beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über den vorgelegten Entwurf durchzuführen, das bis Ende November 2006 dauerte.

Der Bund hat nach dem tragischen Vorfall vom 1. Dezember 2005, bei dem ein Kindergartenschüler von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt worden ist, angekündigt, raschmöglichst ein Massnahmenpaket zum Umgang mit gefährlichen Hunden zu erlassen. Am 12. April 2006 hat er zwei im Rahmen der Gen-Lex modifizierte Artikel im Tierschutzgesetz betreffend Zucht- und Haltung von Tieren (Art. 7 a und 7 c TSchG; SR 455) in Kraft gesetzt und mit einer Änderung der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) eine Meldepflicht für Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Zollorgane und Hundeausbildende bei Hundebissen sowie bei Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens an die zuständigen kantonalen Stellen eingeführt (Art. 34 a TSchV). Der Regierungsrat hat die entsprechende Anpassung der kantonalen Hundeverordnung am 10. Mai 2006 beschlossen (OS 61, 139) und auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Mit der vorgesehenen Totalrevision der Tierschutzverordnung schlägt der Bund zudem neu den obligatorischen Besuch einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung für das Halten aller Hunde vor. Zudem sollen Personen, die Hunde von Dritten erziehen, eine anerkannte Ausbildung erhalten. Im Januar 2007 hat der Bund zudem angekündigt, eine Haftungsverschärfung für gefährliche Hunde im Obligationenrecht zu erlassen. Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage soll auch ein Obligatorium der Haftpflichtversicherung zur Diskussion gestellt werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar, ob und wann die geplanten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden. Ob der Bund weitere gesamtschweizerische Regelungen erlassen wird, bleibt ebenfalls offen, zumal gemäss der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung lediglich die Kantone befugt sind, entsprechende sicherheitspolizeiliche Regelungen zu treffen. Es erscheint deshalb sinnvoll und notwendig, dass die kantonale Hundegesetzgebung ohne weitere Verzögerungen umfassend revidiert wird.

B. Gegenstand der Totalrevision

Der Vernehmlassungsentwurf sieht im Zweckartikel die Schaffung der Rahmenbedingungen für den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden vor. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollen insbesondere die Hundehalterinnen und -halter zur konsequenten Wahrnehmung ihrer Verantwortung verpflichtet und die Instrumente für den Vollzug griffiger ausgestaltet werden. Demgegenüber sollen die Gemeinden besonders in Ballungszentren und in dicht besiedelten Agglomerationen die Möglichkeit erhalten, so genannte hundefreundliche Zonen zu bezeichnen, die auf die Bedürfnisse der Hundehalterinnen und Hundehalter ausgerichtet sind.

Im Vollzug ist es heute kaum mehr möglich, zwischen sicherheitspolizeilichem Bereich und Tierschutzbereich klar zu trennen. Die Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug sollen deshalb neu aufgeteilt werden zwischen den Gemeinden und der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion bzw. dem Veterinäramt. Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug verbleibt – wie bis anhin – bei den Gemeinden. Um einen kantonsweiten einheitlichen Vollzug durch eine Fachstelle zu gewährleisten, übernimmt das Veterinäramt die Umsetzung eines überwiegenden Teils der neu einzuführenden Massnahmen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt wird dabei in jedem Fall notwendig sein.

Die Anforderungen an die Hundehalterinnen und -halter sollen künftig strenger ausgestaltet sein. Auf ein Verbot bestimmter Rassetypen wurde im Gesetzesentwurf hingegen bewusst verzichtet, weil es eine (kantonale) Scheinsicherheit vermitteln würde. Wenn überhaupt, müssten solche Verbote auf nationaler Ebene ergehen. Überdies zeigt die Erfahrung, dass auch bei so genannten «gefährlichen» Rassen das Problem in erster Linie auf der Halterseite liegt. Der Entwurf sieht stattdessen mehrstufige Voraussetzungen für das Halten von Hunden vor: Künftig soll jede Person, die einen Hund hält, eine Haftpflichtversicherung abschliessen müssen. Für die Haltung von grossen oder massigen Rassetypen muss eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert werden. Der Regierungsrat wird die betroffenen Rassetypen bezeichnen (Rassetypenliste I) und die Anerkennung sowie das Verfahren regeln. Eine Haltebewilligung benötigen schliesslich die Halterinnen und Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die ebenfalls vom Regierungsrat zu bezeichnen sind (Rassetypenliste II).

Bei der Hundehaltung sieht der Entwurf insgesamt griffigere Bestimmungen vor. Insbesondere sollen an die Beaufsichtigung von Hunden höhere und insbesondere klar umschriebene Anforderungen gestellt werden. Einen weiteren Kernpunkt des Entwurfs stellt der Ab-

schnitt betreffend Meldungen, Abklärungen und Massnahmen dar. Die auf Bundesebene eingeführte Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens wird umgesetzt und auf weitere Stellen und Sachverhalte ausgedehnt. Festgelegt werden zudem das Verfahren und die Massnahmen, die das Veterinäramt auf Grund der getätigten Abklärungen einleiten kann. Der Vernehmlassungsentwurf setzt weiter die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend Registrierung der Hunde um und schafft die Rechtsgrundlagen für die für den Gesetzesvollzug notwendigen Datensammlungen.

Am System der jährlichen Abgabe ändert sich grundsätzlich nichts. Da der Kanton zahlreiche neue Aufgaben übernimmt, die nicht allein mittels Gebühren finanziert werden können, sieht der Entwurf vor, dass die Gemeinden für jeden abgabepflichtigen Hund höchstens Fr. 50 an den Kanton zu überweisen haben. Die Gemeinden sollen dafür die Möglichkeit erhalten, die jährliche Abgabe um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von der zweiten Hälfte August bis Ende November 2006 wurde zum Gesetzesentwurf (Vernehmlassungsentwurf [VE]) ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Mit einbezogen waren die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Gemeinden, der Verband Zürcher Gemeindepräsidenten, der Datenschutzbeauftragte, der Ombudsmann des Kantons Zürich, die Statthalterkonferenz, die politischen Parteien, die Gesellschaft Zürcher Tierärzte, der Zürcher Tierschutz und weitere Interessierte.

Von den 171 Gemeinden im Kanton Zürich haben 74 Gemeinden eine Stellungnahme eingereicht. Die Stossrichtung des Gesetzes wurde von der überwiegenden Anzahl dieser Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Befürchtet wurde jedoch von vielen Gemeinden ein erheblicher administrativer Mehraufwand auf Grund der geplanten neuen Massnahmen, namentlich vor dem Hintergrund der geplanten Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Haftpflichtversicherung, Theorienachweis, praktische Hundeerziehung, Haltebewilligung gemäss §§ 4–7 VE). Gemäss § 2 Abs. 1 lit. b VE ist es Aufgabe der Gemeinden, das Vorliegen der Haltervoraussetzungen zu überprüfen.

Zehn Gemeinden stimmten dem Gesetzesentwurf vollumfänglich zu. Vier Gemeinden lehnten den Entwurf ausdrücklich ab. Abgelehnt wurde der Entwurf ebenfalls von der Konferenz Polizeivorsteherinnen und -vorsteher Bezirk Horgen (von neun von zwölf Bezirksgemein-

den). Die Konferenz vertrat die Auffassung, dass der Entwurf unverhältnismässig sei, indem alle Hundehalter betroffen wären und die Gemeinden mit einem aufwendigen neuen Kontrollapparat konfrontiert würden.

Der Gemeindepräsidentenverband (GPV) beantragte, die vorgeschlagene Totalrevision des Hundegesetzes zu sistieren und die Entwicklung bei der Rahmengesetzgebung des Bundes abzuwarten. Bei einer Wiederaufnahme der Gesetzesrevision wäre die Vorgabe der Kostenneutralität für die Gemeinden zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des GPV wurde von 42 Gemeinden unterstützt, wobei nahezu jede dieser Gemeinden für den Fall, dass die Totalrevision nicht sistiert bzw. wieder aufgenommen wird, zum vorgeschlagenen Entwurf Stellung genommen hat.

Bei den politischen Parteien begrüsst FDP, SP, die Grünen und EVP den Entwurf grundsätzlich. FDP und EVP betonen, dass sich die notwendigen Massnahmen auf die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefahrenpotenzial konzentrieren sollten. Die Umsetzung der geplanten Massnahmen lässt nach Ansicht der SP noch viele Fragen offen. Die CVP vertritt die Auffassung, die Totalrevision sei im Hinblick auf die Rahmengesetzgebung des Bundes zu sistieren.

Die Statthalter-Konferenz des Kantons Zürich begrüsst die neue Strafbestimmung (§ 25 VE), wonach die Statthalterämter künftig für die Ahndung von Übertretungen zuständig sind, für die nicht die Erledigung im Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist.

Die Stiftung für das Tier im Recht, die Koordination Kantonalen Tierschutz Zürich und der Zürcher Tierschutz begrüsst die Stossrichtung des Entwurfs, wonach zahlreiche Bestimmungen der Revisionsvorlage in erster Linie auf die Hundehalterinnen und Hundehalter, nicht auf die Hunde ausgerichtet sind. Nicht im Sinne dieser Vereinigungen sind allerdings die vorgeschlagenen Rassetypenlisten.

Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten wurde der Gesetzesentwurf gründlich überarbeitet. Materielle Änderungen haben dabei insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für das Halten von Hunden erfahren. Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter muss künftig über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Diese Voraussetzung ist vertretbar, insbesondere da gemäss Angaben des Schweizerischen Versicherungsverbandes 90% der Bevölkerung innerhalb ihrer Privathaftpflichtversicherung für eine Haftung als Tierhalterin oder Tierhalter versichert sind. Vor diesem Hintergrund ist es auch sinnvoll, dass der Nachweis nur im Rahmen der Halterbewilligung zu erbringen ist, im Übrigen aber nur auf Verlangen, weshalb er von den Gemeinden nicht besonders überprüft werden muss. Auf den Theorienachweis für alle Hundehalterinnen und Hundehalter (§ 5 VE)

wurde verzichtet, stattdessen wird im Rahmen der Prävention den Gemeinden entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Die verschärften Massnahmen konzentrieren sich damit insbesondere auf die Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetyphenlisten I und II.

D. Finanzielle Auswirkungen

Um den vom Gesetz verfolgten Zweck zu erreichen, ist neben einer Neuordnung der Zuständigkeiten im Vollzug auch die Einführung verschiedener neuer Massnahmen notwendig. Um einen kantonsweiten einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, soll die Zuständigkeit für einen überwiegenden Teil der neuen Massnahmen dem Veterinäramt übertragen werden. Der Regierungsrat hat bereits im Gesetzgebungskonzept darauf hingewiesen, dass die Umsetzung neuer Bestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden sehr aufwendig sei und zusätzliche Mittel beim Veterinäramt erfordere. Die höheren Kosten können nicht über Gebühren aufgefangen werden, weshalb künftig der Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben von den Gemeinden für jeden abgabepflichtigen Hund einen Höchstbeitrag von Fr. 50 erhalten soll.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf Grund der Entwicklungen auf Bundesebene – namentlich im Hinblick auf gesamtschweizerische Regelungen betreffend den Umgang mit gefährlichen Hunden – weitere Aufgaben auf den Kanton zukommen werden. Um zu vermeiden, dass das neue Hundegesetz kurz nach seinem Inkrafttreten angepasst werden muss, wurde der im Vernehmlassungsentwurf (§ 21 VE) vorgesehene Höchstbetrag vorsorglich von Fr. 30 auf Fr. 50 angehoben.

Die Gemeinden sind weiterhin für den allgemeinen Vollzug der Hundegesetzgebung und damit auch für den Einzug der Abgabe zuständig. Durch die vorgesehene Zuständigkeitsregelung werden die Gemeinden entlastet von den aufwendigen Abklärungen betreffend auffällige Hunde sowie von der Verfügung und Durchsetzung von Massnahmen in diesen oft schwierigen Fällen. Die Gemeinden erhalten zudem die Möglichkeit, ihre administrativen Abläufe durch effiziente Nutzung der ANIS-Datenbank zu unterstützen. Durch die neue Zuständigkeit der Gemeinden zur Überprüfung der Haltervoraussetzungen entsteht ein gewisser Mehraufwand, der jedoch vertretbar sein dürfte, nachdem auf die Einführung eines Theorienachweises verzichtet wird und der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in diesem Zusammenhang nur auf Verlangen zu erbringen ist. Der Nachweis der übrigen Voraussetzungen (praktische Hundeausbil-

dung und Haltebewilligung) wird so ausgestaltet, dass die Gemeinden die Überprüfungen ohne besonderes kynologisches Fachwissen vornehmen können. Weil der Kanton für die von ihm neu zu übernehmenden Aufgaben Fr. 50 pro abgabepflichtigen Hund beansprucht, haben die Gemeinden die Möglichkeit, die jährlichen Abgaben von bisher höchstens Fr. 150 auf Fr. 200 zu erhöhen, womit sie keine finanziellen Einbussen haben.

E. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Der sichere und verantwortungsbewusste Umgang mit Hunden ist umfassend zu verstehen. Im Zentrum steht die Verantwortung der Hundehalterin und des Hundehalters. Demgegenüber bezweckt das Gesetz aber auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Personen nicht unbedacht auf fremde Hunde zugehen. Der Zweckartikel macht deutlich, dass nicht vom Hund an sich ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sondern dass es entscheidend ist, wie der Hund von einer Person geführt und beaufsichtigt wird. Dass die Hundehaltung dabei auch der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen hat, ist selbstverständlich und im Zweckartikel deshalb nicht besonders zu erwähnen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden detailliert festgelegt, wobei § 2 die Gemeindezuständigkeit umschreibt und § 3 die Aufgaben der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion bzw. dem Veterinäramt festlegt. Da der Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Gemeinden obliegt und § 2 nicht abschliessend formuliert ist, fallen nicht genannte Zuständigkeitsbereiche in die Kompetenz und Verantwortung der Gemeinden.

§ 2. a. der Gemeinden

Gemäss Abs. 2 lit. a – der sich auf Abschnitt E der Gesetzesvorlage bezieht – nehmen die Gemeinden die Angaben zur Registrierung von Hunden entgegen und leiten diese an die ANIS AG weiter, die als Registrierungsstelle im Gesetz festgelegt ist. Die Gemeinden prüfen dabei, ob die notwendigen Angaben auch der ANIS direkt zugeschickt wurden, und veranlassen, beispielsweise durch Aufforderung an die Hundehalterin oder den Hundehalter mit Frist oder durch eigene Korrektur, die Nachmeldung.

Lit. b verpflichtet die Gemeinden, die Haltervoraussetzungen gemäss Abschnitt B des Entwurfs zu überprüfen. Dies werden die Gemeinden vorzugsweise bei der Anmeldung eines Hundes und im Rahmen der jährlichen Verabgabung erledigen. Das Vorgehen ist vergleichbar mit der bis 1999 notwendigen Überprüfung der Tollwutimpfzeugnisse. Die Gemeinden haben dabei namentlich zu kontrollieren, ob Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenlisten I und II über eine anerkannte praktische Hundeausbildung und – bei Hunden der Rassetypenliste II – über eine Haltebewilligung verfügen. Beide Nachweise sind vom Regierungsrat vorgegebene standardisierte Dokumente, die ohne kynologisches Fachwissen beurteilt werden können. Den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung haben die Gemeinden in der Regel nur im Rahmen von Abklärungen über Verstösse gegen das Hundegesetz zu verlangen.

Lit. c bezieht sich auf Abschnitt F und legt fest, dass die Gemeinden die Abgaben erheben.

Gemäss lit. d und e können Gemeinden einerseits festlegen, wo sich Hunde nicht oder nur an der Leine aufhalten dürfen, und andererseits, wo hundefreundliche Zonen bestehen. Viele Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Klarstellung halber ausdrücklich als «Kann-Bestimmung» formuliert werden sollte. Diesem Anliegen wurde entsprochen. Werden solche Areale bezeichnet, ist es zwingend, diese mit Schildern zu versehen. Es kann von der Bevölkerung nicht verlangt werden, dass sie diese Areale in den Gemeinden kennt. In dicht besiedelten Gebieten wird das Bedürfnis, verschiedene Grünanlagen oder Parks z. B. mit Leinenzwang zu versehen, hoch sein. Ist dieser Anteil hoch, dürfte dies gleichzeitig dazu führen, dass hundefreundliche Zonen geschaffen werden. In ländlichen, weniger dicht besiedelten Regionen wird der Regelungsbedarf wesentlich kleiner sein.

Lit. f stellt eine Auffangkompetenz für verwaltungsrechtliche Massnahmen dar, da die meisten Massnahmen in die Zuständigkeit des Veterinäramtes fallen. Es ist aber beispielsweise vorstellbar, dass die Gemeinde die Einrichtung eines höheren Zaunes um den Garten verfügt, wenn ein Hund bisher immer wieder entwichen ist, um sich im angrenzenden Kulturland oder Sportfeld zu versäubern, oder eine Person mit Hund von einem bestimmten Areal wegweist. Sobald eine Situation Gefährdungspotenzial für Mensch oder Tier hat, fällt deren Abklärung in die Zuständigkeit des Kantons. Diese Zuständigkeitsregelung betrifft nur die verwaltungsrechtlichen Massnahmen. Die Massnahmen nach Übertretungsstrafrecht werden von § 27 erfasst.

§ 3 b. des Kantons

Gemäss Abs. 2 lit. a erteilt die für das Veterinärwesen zuständige Direktion bzw. das Veterinäramt die Haltebewilligung für die vom Regierungsrat zu bezeichnenden Rassetypen nach § 8, lit. b und g legen die Kompetenzen für die Entgegennahme der Meldungen gemäss § 16 sowie für die Anordnung von Massnahmen gemäss §§ 17–19 fest. Die Zuständigkeit des Veterinäramtes für diesen Bereich ergibt sich teilweise auch aus der Tierschutzgesetzgebung.

Lit. c verpflichtet das Veterinäramt zur Kontrolle von Hundehaltungen, von denen ein statistisch bekanntes oder im Einzelfall anzunehmendes erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht (z. B. Haltung mehrerer Hunde, wiederholte Verstösse gegen dieses Gesetz). Dieser Bereich kann nicht vom eigentlichen Tierschutzvollzug getrennt werden, da zu den zu kontrollierenden Haltungen Zuchtstätten betreffend Sozialisierung der Jungtiere, grössere Hundehaltungen und schlecht beaufsichtigte Hunde gehören. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Vollzugsbereich auch sehr ressourcenintensiv ist.

Lit. d legt fest, dass insbesondere Hunde, die von der Gemeinde oder der Polizei gemeldet werden, weil eine Halterin oder ein Halter sich auch nach wiederholter Aufforderung weigert, den Hund vorschriftsgemäss kennzeichnen zu lassen, auf Veranlassung des Veterinäramtes gechipt werden. Dies ist zudem eine wichtige Massnahme, um beispielsweise Hunde von Personen ohne festen Wohnsitz hinreichend identifizieren zu können.

Es ist nicht auszuschliessen, dass eine bestehende Haftpflichtversicherung beispielsweise wegen zu vieler oder zu hoher Mieterschäden gekündigt wird und kein neuer Versicherungsschutz erhältlich ist. Für diese Fälle legt lit. e fest, dass das Veterinäramt die notwendigen Anordnungen zu treffen hat, wofür insbesondere das Sicherheitsrisiko im Einzelfall zu überprüfen ist. Dasselbe gilt für Fälle nach lit. f, in denen sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundeausbildung zu absolvieren.

§ 4. c. Information

Der Informationsaustausch stellt sicher, dass auf Grund der geteilten Zuständigkeiten keine Vollzugslücken auftreten. § 4 betont die Wichtigkeit der engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt.

§ 5. *Prävention*

Mit Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass der Kanton die Kompetenz hat, Kampagnen und Projekte mit Zielgruppe «Erwachsene» – auch Hundehalterinnen und Hundehalter – zu unterstützen. Selbstverständlich ist es wertvoll, wenn die Gemeinden und Städte eigene Projekte zusätzlich in diesem Bereich durchführen oder fördern. Beispiel einer solchen Kampagne ist die Broschüre «Keine Angst vor Hunden», die im Jahr 2000 von der Gesundheitsdirektion herausgegeben wurde.

Als weitere Präventionsmassnahme stellt der Kanton gemäss Abs. 2 den Gemeinden für ihre Hundehalterinnen und Hundehalter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung zur Verfügung. Diese Bestimmung wurde auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses neu eingefügt, nachdem sich ein Grossteil der Vernehmlassenden ablehnend zum Theorienachweis für alle Hundehalterinnen und Hundehalter geäussert hatte (vgl. C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens).

Kinder sollen durch geeignete Lernhilfen oder Instruktionsanlässe lernen, wie sie einem Hund in verschiedenen Situationen korrekt begegnen. Mit Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage für den Kanton geschaffen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Er wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen, zudem wird die Zusammenarbeit mit den Schulen und kynologischen Vereinigungen zu suchen sein. Beissvorfälle mit Kindern fallen auf Grund der Grösse der Kinder meist schwerwiegender aus als bei Erwachsenen. Die Zahl solcher Vorfälle zu verringern, ist deshalb das vorrangige Ziel, das durch Instruktion der Kinder für einen korrekten Umgang, insbesondere mit fremden Hunden, erreicht werden soll. Nähert sich beispielsweise ein Kind einem angebundenen Hund, ohne dessen Warnsignale zu beachten, kann es zu einem Biss kommen, weil der Hund nicht ausweichen kann.

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

§ 6. *Haftpflichtversicherung*

Als Voraussetzung für die Hundehaltung muss jede Hundehalterin und jeder Hundehalter über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Dies gilt für alle Hunde, da auch kleine Hunde schadensintensive Vorfälle verursachen können. Die geforderte Haftpflichtversicherung ist in allen üblichen Privathaftpflichtversicherungen enthalten, die in der Regel kombiniert mit der Hausratversicherung schon heute von 90% der Bevölkerung und damit vom Grossteil der Hundehalterinnen und Hundehalter in der geforderten Höhe abgeschlossen sein dürfte.

Nachdem sich zudem viele Gemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsergebnisses kritisch im Hinblick auf die Überprüfung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung geäussert haben und einen erheblichen administrativen Mehraufwand befürchten, erscheint es gerechtfertigt, dass der Versicherungsnachweis vorbehaltlich § 8 Abs. 3 lit. d nur auf Verlangen zu erbringen ist, was namentlich im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Hundegesetz der Fall sein dürfte.

§ 7. Praktische Hundeausbildung

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass für die Haltung mit grossen oder massigen Hunden (Rassetypenliste I) sowie von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial (Rassetypenliste II) eine praktische Hundeausbildung nachgewiesen werden muss. Bei Vorfällen mit solchen Hunden ist das Verletzungsausmass in der Regel grösser. Deshalb soll mit dem Nachweis der praktischen Hundeausbildung sichergestellt werden, dass diese Hunde im Jugendalter gut sozialisiert und mit der Umwelt vertraut gemacht werden. Die Halterinnen und Halter sollen sicher mit ihren Hunden umgehen können und sie in der Öffentlichkeit auch unter Kontrolle haben, wenn sie nicht angeleint sind. Mit eingeschlossen sind neben rassereinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Hunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer Rasse der Rassetypenlisten abstammen. In strittigen Fällen muss dieser Umstand amtstierärztlich festgestellt werden.

Mit der praktischen Hundeausbildung wird eine Massnahme eingeführt, die aus fachlicher Sicht für die Haltung aller Hunde nutzbringend wäre und der viele Hundehalterinnen und Hundehalter auch von sich aus nachkommen. Vor dem Hintergrund des möglichen Ausmasses von Verletzungen wird ein Ausbildungsobligatorium für grosse oder massige Hunde und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als erforderlich und für die betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter auch als zumutbar erachtet.

Die Zulässigkeit von Rassetypenlisten wurde vom Bundesgericht in einem jüngsten Entscheid im Grundsatz bejaht (BGE 132 I 7 ff.). Die Rassetypenliste I wird gemäss Abs. 2 vom Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Diese wird nach derzeitiger Beurteilung folgende grossen oder massigen Rassetypen umfassen, wobei sich die Benennung nach allgemeiner kynologischer Nomenklatur richtet und die Grössenklassen vom Bund in technischen Weisungen festgelegt sind:

1. Molosserhunde (z. B. Rottweiler, Dogge, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Bernhardiner, Boxer, Leonberger)
2. Dobermann
3. Schäferhunde (z. B. deutscher Schäferhund, holländischer Schäferhund, Border Collie) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
4. Schweizer Sennenhunde (z. B. Berner Sennenhund, Appenzeller Sennenhund)
5. Nordische Hunde (z. B. Husky) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
6. Apportierhunde (z. B. Labrador, Golden Retriever)
7. Treibhunde (Bouvier des Flandres)
8. Schnauzer (z. B. Riesenschnauzer) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
9. grosswüchsige Terrier, sofern diese nicht auf der Rassetypenliste II aufgeführt sind (z. B. Airedale Terrier)
10. unter den Spitzen der Eurasier, Akita Inu und Chow Chow
11. unter den Hunden vom Urtyp der Pharaonenhund, Podenco und Podengo
12. grosswüchsige Laufhunde (z. B. Bloodhound, Otterhund)
13. grosswüchsige Schweisshunde (z. B. Dalmatiner, Rhodesian Ridgeback)
14. Vorstehhunde (Irish Setter, deutscher Vorstehhund, Münsterländer)
15. Windhunde (z. B. Afganischer Windhund, Greyhound, Irischer Wolfshund) mit Ausnahme der Windspiele und Wippets

Die vorgeschlagene Rassetypenliste I deckt sich mit den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Bearbeitung der Beissvorfälle. Nach Schätzungen auf Grund der ANIS-Meldungen ist davon auszugehen, dass gut die Hälfte aller Hunde im Kanton Zürich zu den grossen oder massigen Hunden gehören (etwa 30 000), wobei die Anteile sich wie folgt auf die Rassetypen verteilen (Schätzung):

- a. Hunde nach Ziff. 1 und 2: 15%
- b. Hunde nach Ziff. 3: 25%
- c. Hunde nach Ziff. 4 und 5: 15%
- d. Hunde nach Ziff. 6: 25%
- e. Hunde nach Ziff. 11 bis 15: 20%

Das Obligatorium der praktischen Hundebildung für die genannten Rassetypen gilt für Hunde, die ab Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden. Da die Einführung der anerkannten Hundebildung auf Grund der grossen Anzahl der betroffenen Hundehalterin-

nen und Hundehalter wie auch den Qualitätsanforderung einige Zeit beanspruchen wird, muss eine abgestufte Einführung erfolgen. Abs. 2 sieht deshalb vor, dass der Regierungsrat periodisch festlegt, für welche Rassetypen die Hundeausbildung eingeführt wird.

Im Durchschnitt ist von 10% Junghunden pro Jahr auszugehen, was zur erforderlichen Zahl der anerkannten Erziehungsplätze pro Jahr führt. In einer ersten Phase ist vorgesehen, die praktische Hundeausbildung für die Molosserhunde und den Dobermann (Gruppe a) sowie für die Hunde der Rassetypenliste II unverzüglich einzuführen. In der zweiten Phase ist vorgesehen, die Schäferhunde (Gruppe b) dazuzunehmen. Später sollen die Sennenhunde und ein Teil der Nordischen Hunde (Gruppe c), dann die Apportierhunde (Gruppe d) und am Schluss die Rassetypen der Gruppe e folgen.

Abs. 2 gibt dem Regierungsrat den Auftrag, neben der Regelung der Anerkennung, die sich insbesondere auf die Anerkennung einzelner Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder beziehen wird, neben den Zielen u. a. auch den Umfang der Erziehung festzulegen, die in einem bestimmten Zeitraum nachzuweisen ist. Dazu bestehen folgende Vorstellungen: Einerseits soll im Welpenalter ein Kurs von ungefähr acht Lektionen zur Sozialisierung mit anderen Hunden und zum Sammeln guter Umwelterfahrung besucht und nachgewiesen werden. Andererseits soll bis im Alter von höchstens zwei Jahren ein Grundkurs von etwa zwölf Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeiner Gehorsam und Verhalten in der Umwelt absolviert werden.

Der Regierungsrat hat durch diese Delegation auch die Möglichkeit, die vom Bund in Aussicht gestellten Vorgaben zu berücksichtigen und die im Rahmen des Vollzuges gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu nutzen.

§ 8. *Haltebewilligung*

Abs. 1 legt fest, dass die Haltung eines Hundes, der einem Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, bewilligungspflichtig ist. Die Direktion bzw. das Veterinäramt erteilt diese Haltebewilligung.

Gemäss Abs. 2 hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung der bewilligungspflichtigen Rassetypen (Rassetypenliste II). Es ist vorgesehen, die Bewilligungspflicht für die vier heute generell maukorb- und leinenpflichtigen Rassen und deren Kreuzungstiere einzuführen. Gemäss geltender Hundeverordnung sind dies folgende Rassen: American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier. Das Gefährdungspotenzial wird bei diesen Rassetypen als erhöht eingestuft, nicht vorrangig wegen deren

genetischer Eigenschaften, sondern da es sich um massige Hunde handelt, die zum Teil von einem bestimmten Personenkreis ohne die notwendigen Halterkenntnisse und ein umfassendes Verantwortungsbewusstsein wegen ihres imponierenden Aussehens gehalten werden. Daneben gibt es viele Halterinnen und Halter solcher Hunde, die ihre Tiere korrekt behandeln und sehr verantwortungsbewusst halten. Von diesen geht kein erhöhtes Risiko aus – trotzdem wird es als zumutbar erachtet, dass die Bewilligungspflicht hier eingeführt wird. Eine Ausweitung der Liste ist zurzeit nicht vorgesehen, da ein solches Bewilligungsverfahren sehr aufwendig in der Umsetzung ist. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass künftig andere Rassen in den genannten Fokus geraten, was eine Anpassung der Liste durch den Regierungsrat notwendig machen würde. Die Ressourcen sollen aktuell besser in die konsequente Überprüfung eines jeden Hundes (bzw. der Haltungssituation), der auffällig geworden ist, investiert werden.

Die in Abs. 3 lit. a–c und in Abs. 4 genannten Voraussetzungen entsprechen denjenigen der heute in der Hundeverordnung geregelten Ausnahmegewilligung von der Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde der vier genannten Rassen und den entsprechenden Kreuzungstieren. Abs. 3 lit. d verlangt zusätzlich den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gemäss § 6. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so wird die Bewilligung vom Veterinäramt wieder entzogen (Abs. 5). Es ist davon auszugehen, dass es heute im Kanton Zürich 400–600 Hunde dieser Kategorie gibt. Bis 1. März 2007 hat das Veterinäramt etwa 90 Ausnahmegewilligungen erteilt und rund 10 Gesuche abgelehnt. Es sind keine Gesuche längerfristig pendent.

Mit Abs. 6 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, das Verfahren zu regeln. Abs. 7 und 8 regeln die Modalitäten für Halterinnen und Halter, die beim Zuzug in den Kanton Zürich einen Hund der Rasse-typenliste II halten. Die Frist für die Beantragung der Haltebewilligung von zehn Tagen entspricht der bundesrechtlichen Meldepflicht gemäss Tierseuchenverordnung (vgl. auch § 21 Meldungen an die Gemeinde).

C. Hundehaltung

Bereits das geltende Hundegesetz enthält Bestimmungen betreffend Beaufsichtigung, Belästigung, Zutrittsverbote und Leinenpflicht. Die neuen Paragraphen lehnen sich an diese Bestimmungen an, sind aber insgesamt umfassender und griffiger ausgestaltet.

§ 9. Allgemeine Pflichten

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Pflichten im Rahmen der Hundehaltung. Die allgemeinen Pflichten gelten für Hundehalterinnen und Hundehalter, aber auch für jede Person, die sich bereit erklärt hat, einen Hund zu beaufsichtigen. Sie findet in allen Situationen Anwendung, unabhängig davon, ob sich ein Hund in einem Zwinger oder Gartenareal befindet, ob er ausgeführt wird oder er jemanden bei einer Tätigkeit begleitet.

Abs. 1 legt die allgemeine Regel fest. Ziel ist, dass durch Hunde weder Menschen oder Tiere noch die Umwelt gefährdet werden und dass die Hunde weder Menschen noch Tiere belästigen. Die Gefährdung umfasst schädliche Einwirkung des Hundes auf Mensch, Tier und Umwelt. Dabei geht es gleichermaßen um direkte Einwirkungen wie beispielsweise Bissverletzungen, wie auch um indirekte Einwirkungen wie beispielsweise das Verursachen eines Unfalles auf Grund einer Schreckreaktion. Die Umweltbelästigung umfasst vor allem Lärm, aber auch Geruchsemissionen, zertrampeln von Kulturland oder Rabatten und Ähnliches. Die allgemeine Regel geht aber noch weiter, indem durch Hunde weder Mensch noch Tier in der bestimmungsgemässen Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigt werden dürfen. Im frei zugänglichen Raum, unabhängig davon, ob es sich um Privatgrund oder Gemeindeland handelt, muss die Halterin oder der Halter den Hund so beaufsichtigen (z. B. so nahe sein, dass er ihn jederzeit abrufen kann), dass die übliche Nutzung des Geländes (z. B. durchgehen und Post in den Briefkasten legen) ohne Beeinträchtigung erfolgen kann. Soll ein Hund ein Gelände bewachen, ist dieses z. B. mittels Zaun nicht frei zugänglich zu gestalten und mit Warnhinweis zu versehen. Abs. 1 kann in jedem Fall nur erfüllt sein, wenn die Person, die einen Hund ausführt, zu diesem Sichtkontakt hält.

Abs. 2 regelt das Führen von Hunden im und am Wald sowie während der Dunkelheit. Da der Sichtkontakt in diesen Situationen eingeschränkt ist und im Wald Jagdverhalten vermehrt auftreten kann, ist es angemessen, die Hunde auf kurzer Distanz zu halten. Je nach Appell des Hundes kann er auch ohne Leine auf kurzer Distanz gehalten werden. Dieser Regelung ist im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit nicht unproblematisch. Sie wird im Vollzug namentlich dann angewendet, wenn die Folgen ihrer Nichteinhaltung (z. B. Jagdverhalten des Hundes) zu beurteilen sind.

Abs. 3 bis 5 legen präzisierend fest, was betreffend Beaufsichtigung und im Umgang mit Hunden verboten bzw. geboten ist. Abs. 3 lit. b, der verbietet, Hunde absichtlich zu reizen, gilt selbstverständlich für alle Personen, auch solche, die keine Hunde halten. Der Vorbehalt gemäss Abs. 4 entspricht der heutigen Hundegesetzgebung und betrifft insbesondere die Jagdgesetzgebung.

§ 10. Zutrittsverbot

Hunde dürfen nicht auf Friedhöfen, in Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen oder auf Spiel- und Sportfeldern mitgenommen werden (lit. a–d). Dies sind alles klar erkennbare Areale. Das Zutrittsverbot ist mit Pietät oder durch das erhöhte Risiko von Vorfällen (z. B. mit dem Ball spielende oder sich schnell bewegende Kinder) begründet und entspricht sinngemäss der geltenden Regelung, die im Vollzug zu keinen nennenswerten Problemen geführt hat. Wie unter § 2 erläutert, haben die Gemeinden die Kompetenz, gemäss den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung weitere Areale mit einem Zutrittsverbot zu belegen und diese als solche zu kennzeichnen (Abs. 2 lit. d).

§ 11. Leinenpflicht

Hunde dürfen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen und im Zusammenhang mit öffentlichem Verkehr nur an der Leine mitgeführt werden (Abs. 1 lit. a–c). Die Leinenpflicht ist durch Sicherheitsaspekte begründet, da in den genannten Situationen viele Menschen oder Fahrzeuge vorhanden sind, was dazu führt, dass es auch mit dem besterzogenen und -geführten, aber frei laufenden Hund zu Vorfällen kommen kann. Wie unter § 2 erläutert, haben die Gemeinden die Kompetenz, gemäss den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung weitere Areale mit einer Leinentragpflicht zu belegen und diese als solche zu kennzeichnen (Abs. 2 lit. d).

Abs. 2 regelt die individuelle Leinenpflicht, welche die Hundehalterinnen und der Hundehalter in Eigenverantwortung (lit. a–c: läufige, bissige und von ansteckenden Krankheiten befallene Hunde) oder auf Anordnung der Behörden wegen Auffälligkeit des Hundes (lit. d) zu befolgen haben.

§ 12. Maulkorbpflicht

Lit. a regelt die individuelle Maulkorbpflicht, welche die Hundehalterin oder der Hundehalter in Eigenverantwortung (lit. a, bissige Hunde) oder auf Anordnung der Behörden wegen Auffälligkeit des Hundes (lit. b) zu befolgen hat.

§ 13. Beseitigung von Hundekot

Wer immer einen Hund ausführt, hat diesen gemäss Abs. 1 so zu führen und zu beaufsichtigen, dass weder Kulturland noch Freizeitflächen verschmutzt werden. Hunde dürfen beispielsweise auf Viehweiden oder in bepflanzten Feldern keinesfalls versäubert werden, weil dies zu gesundheitlichen Gefährdungen von Mensch und Tier führen kann, auch wenn der Kot anschliessend beseitigt wird.

Gemäss Abs. 2 muss Hundekot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten immer eingesammelt und korrekt beseitigt werden.

§ 14. Lärmbelästigung

Die Beaufsichtigung umfasst auch Lärmbelästigung. Es ist allgemein zu akzeptieren, dass Hunde ab und zu bellen. Dauerndes Gebell oder Geheul muss aber durch geeignete Massnahmen verhindert werden. In grösseren Hundehaltungen sind dazu entsprechende organisatorische Massnahmen notwendig.

§ 15. Streunende Hunde

Die Polizei ist beauftragt, streunende Hunde, deren Halterin oder Halter nicht sofort ermittelt werden kann, der Meldestelle für Findeltiere, die im Kanton Zürich administrativ dem Veterinäramt angegliedert ist, mittels der offiziellen Formulare zu melden. Die Unterbringung solcher Hunde erfolgt in Tierheiminstitutionen, wie sie für solche Fälle von verschiedenen Tierschutzorganisationen betrieben werden.

D. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

§ 16. Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

Die Meldepflicht nach Bundesrecht (Tierschutzverordnung) von Tierärztinnen und Tierärzten, Ärztinnen und Ärzten, Zollorganen sowie Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern für erhebliche Verletzungen von Mensch und Tier durch Hunde sowie für Anzeichen von übermässigem Aggressionsverhalten bei Hunden wird nach Abs. 1 auf verschiedene Behörden ausgedehnt (Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, Polizei), um sicherzustellen, dass auch als Antragsdelikte geahndete Fälle – im Hinblick auf das Verhindern weiterer Fälle – der Abklärung durch das Veterinäramt zugeführt werden. Zusätzlich sind auch die Tierheime, die Verzichts- oder Findelhunde aufnehmen, der Meldepflicht unterstellt, da verhaltensauffällige Hunde öfters abgegeben werden als andere. Vor der Neuplatzierung sind solche Hunde abzuklären. Bei den unbestimmten Rechtsbegriffen «erhebliche Verletzungen» und «übermässiges Aggressionsverhalten»

handelt es sich um Begriffe des Bundesrechts, weshalb sich die Auslegung nach den Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen richtet.

Abs. 2 verpflichtet das Veterinäramt, auch Meldungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und die angemessenen Abklärungen zu tätigen. Es ist wichtig, dass die Meldung niederschwellig erfolgen kann, um auch Ängsten von Personen, die keine Hunde halten, angemessen begegnen zu können.

§ 17. Abklärungen

Abs. 1 legt in groben Zügen fest, wie die Abklärung der einzelnen Meldung zu erfolgen hat. Im Einzelfall muss jedoch auf Grund der Fakten zum Vorfall, der Vorgeschichte, des Hundetyps und anderer fachlicher Kriterien entschieden werden, ob eine Wesensbeurteilung, die sehr aufwendig ist, durchgeführt werden muss. In vielen Fällen kann die Erheblichkeit bzw. das Risiko eines erneuten Vorfalls und die zu treffenden Massnahmen auch ohne Wesensprüfung eingeschätzt werden.

Abs. 2 verpflichtet Hundehalterinnen und Hundehalter umfassend zur Auskunft, ausgenommen zum Vorfall selber; Letzteres kann aus prozessrechtlichen Gründen nicht der Auskunftspflicht unterstellt werden (keine Verpflichtung, sich selbst zu belasten). Diese Verpflichtung ist notwendig, um den Aufwand für die Abklärungen im Einzelfall im Rahmen halten zu können.

§ 18. Massnahmen

Abs. 1 umschreibt nicht abschliessend, welche Massnahmen die Direktion bzw. das Veterinäramt im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier verfügen kann. Es können auch Kombinationen von Massnahmen angezeigt sein (z. B. Erziehungskurs und Leinenzwang, bis der Hund über einen ausreichenden Appell verfügt). Die schärfste Massnahme stellt ein Hundehalteverbot dar, wenn belegt ist, dass eine Person keine ausreichenden Fähigkeiten aufweist, einen Hund vorschriftsgemäss zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Gemäss Abs. 2 trägt die Kosten für die Massnahmen die Hundehalterin oder der Hundehalter, wobei auf Grund der Erfahrungen im Tierschutzbereich davon ausgegangen werden muss, dass nur ein kleiner Teil der Abklärungskosten tatsächlich von den Verursachern übernommen wird.

§ 19. Sofortmassnahmen

Abs. 1 und 2 erteilen dem Veterinäramt die Kompetenz und verpflichten es, bei Hunden, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, unverzüglich einzuschreiten, solche Hunde zu beschlagnahmen

und geeignet unterzubringen oder bei ausreichender Begründung auch einzuschläfern. Ein solcher Grund stellt beispielsweise eine hochgradige Bissigkeit dar oder wenn eine Unterbringung in einem Tierheim für das Personal nicht zumutbar wäre.

Abs. 3 regelt die Kosten für die Unterbringung. Die weitere Unterbringung kann auch von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden, da bei lang andauernden Verfahren sonst uneinbringliche Kosten in grösserem Umfang entstehen.

E. Registrierung

§ 20. Zentrale Registrierung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Fassung gemäss Teilrevision des Hundegesetzes per 1. Januar 2007 und setzt die bundesrechtlichen Vorgaben der Tierseuchenverordnung um. In Abs. 2 und 3 wird ausdrücklich erwähnt, dass das Veterinäramt und die Gemeinden die Daten der ANIS-Datenbank mit zusätzlichen – für den Vollzug des Gesetzes notwendigen – Daten ergänzen können. Die Polizei hat gemäss dieser Regelung keinen direkten Zugriff zur Datenbank, da ein solcher für die Polizeiarbeit nur schweizweit sinnvoll wäre, was allerdings im Bundesrecht geregelt werden müsste. Sie hat indessen die Möglichkeit, rund um die Uhr von der ANIS telefonisch Auskünfte zu erhalten.

§ 21. Meldungen an die Gemeinde

Die Bestimmung entspricht weitgehend der Fassung gemäss Teilrevision des Hundegesetzes und regelt die Meldung der erforderlichen Angaben an die Gemeinde bei Neuzug oder bei der Anschaffung eines Hundes (Abs. 1) sowie die Meldung von Mutationen (Abs. 2).

§ 22. Besondere Datensammlungen

Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Führung der notwendigen Datensammlungen für die Bewilligungsverfahren und für die Meldungen von Verletzungen und von auffälligen Hunden durch die Direktion bzw. das Veterinäramt.

Abs. 2 schafft die gesetzliche Grundlage für die Führung der notwendigen Datensammlungen durch die Gemeinden. Ausdrücklich erwähnt werden die Daten über die Haltervoraussetzungen und über die angeordneten Massnahmen. Insbesondere wird auch vorgesehen, dass die Gemeinden berechtigt sind, eine Datensammlung zu führen, falls eine Infektionskrankheit, wie vormals die Tollwut, staatlich zu

bekämpfen ist und deshalb Impfungen der Hunde oder Ähnliches zu kontrollieren wäre.

Abs. 3 regelt den Datenaustausch zwischen den am Vollzug beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sowie den Strafuntersuchungsbehörden und den Gerichten. Daten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

F. Abgabe

§ 23. Grundsatz

Um den vom Gesetz verfolgten Zweck zu erreichen und die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen, sieht der Gesetzesentwurf insbesondere auch die Einführung verschiedener neuer Massnahmen vor. Um einen kantonsweiten einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, soll die Zuständigkeit für einen überwiegenden Teil der neuen Massnahmen dem Veterinäramt übertragen werden. Die sich daraus ergebenden Kosten sollen von den Hundehalterinnen und -haltern getragen werden. Sie können nicht nur über Gebühren aufgefangen werden, weshalb künftig der Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben von den Gemeinden für jeden abgabepflichtigen Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50 erhalten soll. Es handelt sich dabei ausdrücklich um einen Höchstbeitrag.

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Bestimmung zur «Hundesteuer». Viele Vernehmlassende haben angeregt, die unterschiedlichen Alterslimiten des Hundes für die Anmeldung bei der Gemeinde (drei Monate) und das Versteuern (sechs Monate) auf drei Monate zu vereinheitlichen. Diesem Anliegen wurde entsprochen. Da ein angemeldeter Hund gleichzeitig auch abgabepflichtig ist, kann auf die Nennung der Alterslimite von drei Monaten verzichtet werden.

Die Gemeinden haben weiterhin die Kompetenz, die Höhe der Abgabe innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen. Der Höchstbetrag wurde von Fr. 150 auf Fr. 200 angehoben, damit die Gemeinden durch die Abgabe an den Kanton keine finanzielle Einbusse erleiden.

Abs. 2 ist neu und regelt die Abgabe von höchstens Fr. 50 an den Kanton als Beitrag an dessen Vollzugsaufwendungen für jeden Hund, der nicht von der Abgabe befreit ist. Der Regierungsrat sieht vor, den Betrag aufwandbezogen und für alle Gemeinden einheitlich in der Verordnung so festzulegen, dass die Kosten des Kantons gedeckt sind. Einige Vernehmlassende haben kritisiert, es handle sich hierbei um Kosten, die sich auf einzelne Fälle beziehen, weshalb diese Kosten

auch gemäss dem Verursacherprinzip von Hundehalterinnen und Hundehaltern übernommen werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Weitem nicht nur um Kosten einzelner Fälle, sondern in einem erheblichen Ausmass auch um Präventivmassnahmen handelt, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern gleichermaßen zu tragen sind.

Abs. 3 entspricht materiell der geltenden Regelung.

§ 24. Ermässigung

Abs. 1 ist neu und soll den Besuch von Erziehungskursen und ähnlichen Weiterbildungen fördern. Es steht den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie die Ermässigung gewähren wollen. Präzisierend wird allerdings festgelegt, dass eine einmalige Ermässigung der Abgabe für jede nachgewiesene freiwillige Hundeerziehung gewährt werden kann. Damit wird auch klargestellt, dass die obligatorische praktische Hundeausbildung gemäss § 7 nicht zur Ermässigung führen kann.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Die geltende Regelung, wonach die Abgabe bis auf die Hälfte ermässigt werden kann, wenn ein Hund als Hofhund gehalten wird, wurde auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses gestrichen, da die Bestimmung von vielen Vernehmlassenden als nicht mehr zeitgemäss betrachtet wird.

§ 25. Befreiung

§ 25 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung; sie wurde jedoch sprachlich und gemäss den neuen Nutzungsformen (z. B. Sanitätshunde, Begleit- und Hilfshunde, Therapiehunde) angepasst.

§ 26. Ersatzhunde, Rückerstattung

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen. In diesen Fällen verringert sich auch die Abgabe an den Kanton entsprechend.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 27. Strafen

Abs. 1 legt fest, dass Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes bzw. der Vollziehungsverordnung mit Busse bestraft werden. In leichten Fällen besteht auch die Möglichkeit, einen Verweis zu erteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Beissvorfälle mit schwerer Körperverletzung als Folge gemäss Strafgesetzbuch als Officialdelikt geahndet werden.

Nach Abs. 2 sollen wie bis anhin Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, wobei die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) an das neue Gesetz anzupassen sein wird. Die Statthalterämter sind künftig für die Ahndung von Übertretungen zuständig, die – namentlich wegen ihrer Schwere – nicht in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vorgesehen sind. Die Strafkompetenz der Gemeinden beschränkt sich auf Übertretungen, die auch im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden könnten. Da zur Erhebung kantonalrechtlicher Ordnungsbussen in erster Linie die Polizei ermächtigt ist, können die Gemeinden, die über keine eigene Gemeindepolizei verfügen, wie bis anhin Übertretungen, die in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vorgesehen sind, im ordentlichen Verwaltungsverfahren ahnden.

§ 28. Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Bestimmung regelt die Aufhebung des Hundegesetzes aus dem Jahre 1971.

Übergangsbestimmungen

§ 29. a. praktische Hundeausbildung

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 7 erwähnt, gilt das Obligatorium für die praktische Hundeausbildung nur für Hunde der Rassetypenlisten I und II, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden.

§ 30. b. Haltebewilligung

§ 30 regelt die Übergangsfristen und -bestimmungen für Halterinnen und Halter von Rassetypen, die heute der allgemeinen Maulkorb- und Leinenpflicht unterstehen. Allgemein gilt, dass Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste II innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung beim Veterinäramt einreichen müssen. Wer über eine Ausnahmbewilligung gemäss geltendem Recht verfügt, hat Anspruch auf die Haltebewilligung, sofern die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, so gilt bis zur Erteilung der Bewilligung weiterhin der Maulkorb- und Leinenzwang.

F. Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, Peter Reinhard, Kloten, und Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 5. Dezember 2005 folgende Motion (KR-Nr. 346/2005) eingereicht: Der Regierungsrat wird ersucht, gesetzliche Bestimmungen zu erarbeiten, welche vorschreiben, dass so genannte Kampfhunde, insbesondere Rottweiler, Stafford Terrier, Pitbulls und Bullterrier, auf öffentlichem Grund nicht mehr von der Leine gelassen werden dürfen bzw. Maulkörbe tragen müssen.

Dieser Vorstoss wurde dem Regierungsrat vom Kantonsrat am 28. August 2006 als Postulat überwiesen. Die darin enthaltenen Anliegen werden durch die neuen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, namentlich über die Voraussetzungen für das Halten von Hunden sowie über die Hundehaltung, abgedeckt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 346/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

Anhang

Inhaltsverzeichnis zum Hundegesetz

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Zuständigkeiten

§ 2. a. der Gemeinden

§ 3. b. des Kantons

§ 4. c. Information

§ 5. Prävention

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

§ 6. Haftpflichtversicherung

§ 7. Praktische Hundeausbildung

§ 8. Haltebewilligung

C. Hundehaltung

§ 9. Allgemeine Pflichten

§ 10. Zutrittsverbot

§ 11. Leinenpflicht

§ 12. Maulkorbpflicht

§ 13. Beseitigung von Hundekot

§ 14. Lärmbelästigung

§ 15. Streunende Hunde

D. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

§ 16. Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

§ 17. Abklärungen

§ 18. Massnahmen

§ 19. Sofortmassnahmen

E. Registrierung

- § 20. Zentrale Registrierung
- § 21. Meldungen an die Gemeinde
- § 22. Besondere Datensammlungen

F. Abgabe

- § 23. Grundsatz
- § 24. Ermässigung
- § 25. Befreiung
- § 26. Ersatzhunde, Rückerstattung

G. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 27. Strafen
- § 28. Aufhebung bisherigen Rechts

Übergangsbestimmungen

- § 29. a. praktische Hundeausbildung
- § 30. b. Haltebewilligung